

Abstimmung vom 9.2.2003

Kantone müssen die Spitalkosten für Zusatzversicherte nur stufenweise übernehmen

**Angenommen: Bundesgesetz über die Anpassung
der kantonalen Beiträge an Spitalbehandlungen**

Roswitha Dubach

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Dubach, Roswitha (2010): Kantone müssen die Spitalkosten für Zusatzversicherte nur stufenweise übernehmen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 627–628.

Herausgeber dieses Dokuments: Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swisssvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) entscheidet im Jahre 2001, dass die Kantone ab dem Jahr 2002 auch an die obligatorisch versicherten Behandlungen von Zusatzversicherten (nicht nur von Grundversicherten) einen Beitrag leisten müssen, wenn diese Patientinnen und Patienten in einem öffentlichen oder subventionierten Spital behandelt werden. Bisher gehen diese Kosten zulasten der Krankenversicherer beziehungsweise der Zusatzversicherten.

Diese sofortige finanzielle Mehrbelastung von rund 700 Millionen Franken pro Jahr erachten die Kantone nur mit Steuererhöhungen als verkraftbar. Sie bitten daher das Bundesparlament, den Kostenschub erträglicher zu gestalten. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Ständerates arbeitet in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem Dachverband der schweizerischen Krankenversicherer Santésuisse in Form einer parlamentarischen Initiative einen Antrag an das Parlament aus, der die Kantonsbeteiligung schrittweise einführt.

Nach verschiedenen abgewiesenen Änderungsvorschlägen stimmen beide Kammern dem von der SGK vorgeschlagenen dringlichen Bundesbeschluss* einstimmig zu. Die Krankenkasse Assura ergreift das Referendum gegen diesen Beschluss. Sie macht geltend, der Entscheid des EVG sei bereits ab 2002 vollumfänglich anzuwenden.

GEGENSTAND

Das rückwirkend ab Anfang 2002 geltende dringliche Bundesgesetz über die Anpassung der kantonalen Beiträge an Spitalbehandlungen regelt die stufenweise Anpassung der kantonalen Beiträge an die Behandlungskosten der Privat- und Halbprivatversicherten in öffentlichen beziehungsweise subventionierten Spitälern in den Jahren 2002, 2003 und 2004: Im Jahr 2002 übernehmen die Kantone 60%, im Jahr 2003 80% und im Jahr 2004 100% des geschuldeten Betrages. Es handelt sich um eine Übergangslösung bis zur geplanten Neuregelung der Spitalfinanzierung im Krankenversicherungsgesetz.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Bundesrat, die Kantone, alle namhaften Parteien (ausser FP und EDU; PdA mit Stimmfreigabe), Wirtschaftsdachverbände, Arbeitnehmerorganisationen sowie mit Ausnahme von Assura und Supra sämtliche Krankenversicherer werben für ein Ja zum Bundesbeschluss. Bei einer Ablehnung komme es – so die Befürworter – zu endlosen Rechtsstreitigkeiten und Steuererhöhungen in den Kantonen.

Die Assura argumentiert, mit diesem Beschluss zögen sich die Kantone aus ihrer Verantwortung, auch würden die Prämien für Zusatzversicherungen und damit Zusatzversicherungen untragbar.

Dem Referendum werden von Anfang an keine Chancen eingeräumt, es kommt daher auch nicht zu einem eigentlichen Abstimmungskampf.

ERGEBNIS

Bei einer sehr tiefen Stimmbeteiligung von 28,7% wird das Bundesgesetz mit 77,4% Jastimmen und in allen Kantonen sehr deutlich angenommen.

Die höchste Zustimmung findet es mit 83,6% Jastimmen im Kanton Genf, die tiefste in der Waadt, wo die Assura als Krankenversicherer besonders präsent ist, mit 69,6%.

QUELLEN

BBI 2002 4365; BBI 2002 5847; BBI 2002 4465. Erläuterungen des Bundesrates. APS 2000 bis 2003: Sozialpolitik – Gesundheit, Sozialhilfe, Sport – Gesundheitspolitik. Vox Nr. 80.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.

* ANMERKUNG VON SWISSVOTES

Der oben veröffentlichte Text entspricht der Fassung, die im Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007 abgedruckt worden ist. Zu dem mit einem Stern markierten Punkt ist indessen zu präzisieren, dass es sich nicht um einen dringlichen Bundesbeschluss handelte, sondern um ein dringliches Bundesgesetz (siehe BBI 2002 1643).